

# Turnierordnung

des Behindertensport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BSV)

## I. Allgemeines

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere und Meisterschaften, die vom BSV veranstaltet und nach den Regeln des Deutschen Behindertensport-Verbandes ausgetragen werden.
2. Der erweiterte Vorstand kann bestimmen, dass diese Ordnung auch auf andere Spielarten und Sportarten Anwendung findet.
3. In der Turnierordnung wird die männliche Form bei der Bezeichnung von Personen angewendet, die sich aber auf beide Geschlechter bezieht.

## II. Landesturniere/Meisterschaften

### 1. Turniere

- 1.1 Turniere werden dann veranstaltet, wenn mindestens 3 Mannschaften beteiligt sind. Spielgemeinschaften zählen hierbei als nur von einem Verein gestellt.
- 1.2 Für Einzelsportarten ist die Beteiligung von Spielern aus wenigstens 3 Vereinen erforderlich.
- 1.3 Ab 7 Mannschaften kann sich das Landesturnier in Vor-, Zwischen-, und Endrunde gliedern. Innerhalb der Runden können Gruppen gebildet werden, in im denen Punkte-, K.O.- oder doppelten K.O.-System gespielt werden kann. Der erweiterte Vorstand bestimmt die jeweilige Durchführung. Ebenso kann ein Landesturnier in verschiedenen Leistungsgruppen/-klassen ausgetragen werden, wobei ein Landesmeister nur in der höchsten Gruppe ermittelt wird.
- 1.4 Landesmeister werden nur unter schadensgerechten Mannschaften ermittelt.
- 1.5 Bei Einzelsportarten wird ein Landesmeister nur dann ermittelt, wenn in der betreffenden Schadensklasse wenigstens 3 Teilnehmer starten. Bei nicht Erfüllen der Teilnehmerzahl kann ein Start in der nächst höheren Schadensklasse (leichterer Schaden) zugelassen werden.
- 1.6 Siegerehrung und Medaillenvergabe in Angleichung an den DBS.
  - Bei 4 und mehr Teilnehmern werden Gold-, Silber- und Bronzemedailles vergeben.
  - Bei 3 Teilnehmern werden Gold- und Silbermedaille vergeben.
  - Bei 2 Teilnehmern wird nur die Goldmedaille vergeben.
  - Dem jeweiligen Goldmedaillengewinner wird der Titel „Rheinland-Pfalz Meister“ verliehen.
  - Urkunden werden für die Hälfte der Teilnehmer in einer Wertungsklasse vergeben, jedoch pro Wertungsklasse nicht mehr als 8 Urkunden.

### 2. Rundenspiele

- 2.1 Rundenspiele sind Landesturniere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Spielzeit) an mehreren Terminen durchgeführt werden, wenn mehr als 4 Mannschaften antreten. Die teilnehmenden Mannschaften können auf eine oder mehrere Leistungsgruppen in verschiedenen Leistungsebenen verteilt werden. In jeder Gruppe muss jede Mannschaft einmal während der Spielzeit gegen jede andere Mannschaft der Gruppe spielen.
- 2.2 Jede Spielzeit der Rundenspiele beginnt mit dem ersten Turnier in der jeweiligen Spielart und endet nach Abschluss, einschließlich der Aufstiegsturniere.

- 2.3 Die höchste Leistungsgruppe in der Spielart ist die Landesliga. Sie soll höchstens 16 Mannschaften umfassen. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand zulassen.

Sind in einer Spielart mehr Mannschaften vorhanden, so werden unterhalb der Landesliga weitere Leistungsgruppen gebildet, die sich nach der Leistungsstärke untergliedern. Innerhalb der Landesliga können mehrere Gruppen gebildet werden. Ausnahmen bestimmt Abschnitt XII. (Sonderregelungen).

- 2.4 Die Gruppenzugehörigkeit wird erstmals durch Ausscheidungswettkämpfe festgelegt. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Ligen wird durch Auf- und Abstieg zwischen den Leistungsgruppen ermittelt. Der erweiterte Vorstand legt die Bedingungen der Ausscheidungswettkämpfe fest, die in den Ausschreibungen zu veröffentlichen sind.
- 2.5 Landesmeister in jeder Spielart ist die Mannschaft der Landesliga, die nach Abschluss der Rundenspiele den ersten Platz in der Tabelle einnimmt.

### **III. Mannschaften**

1. Zur Teilnahme an Landesturnieren sind nur solche Mannschaften zugelassen, deren Verein Mitglied des BSV ist. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Folgende Mannschaften können gebildet werden:
  - 2.1 Vereinsmannschaften. Die Spieler müssen Mitglieder des betreffenden Vereins sein.
  - 2.2 Spielgemeinschaften. Die Anerkennung obliegt dem erweiterten Vorstand.

### **IV. Vereinswechsel**

1. Ein Spieler, der seinen Wohnort (erster Wohnsitz) wechselt, ist unmittelbar nach dem Wechsel ohne Sperrfrist in einem Verein seines neuen Wohnortes spielberechtigt, wenn er diesem Verein beitrifft.
2. Ein Vereinswechsel für einen Spieler ist ohne Sperrfrist nur nach Abschluss der Spielzeit möglich. Die Spielzeit beginnt mit dem ersten Spiel um die Landesmeisterschaft und endet nach der Deutschen Meisterschaft.
3. Bei einem Wechsel außerhalb der Transferzeit oder ohne Wohnortwechsel erhält der Spieler eine Sperre bis zum Ende der laufenden Spielzeit. Eine Sperrfrist entfällt bei einem Nichteinsatz in den abgelaufenen Rundenspielen.  
Bei Vereinswechsel muss eine formlose Ummeldebekräftigung des neuen und alten Vereins der Geschäftsstelle vorgelegt werden.  
Die Geschäftsstelle bestätigt den Wechsel. Es gilt das Datum des Poststempels.  
Bei einer Zweitmitgliedschaft ist ein zweiter Sportgesundheitspass erforderlich. Der erweiterte Vorstand bestätigt den Wechsel.
4. Mannschaften, die einen gesperrten Spieler einsetzen, haben alle Spiele verloren, in denen dieser Spieler mitgespielt hat.
5. Die Spielberechtigung ist erteilt nach Rückgabe des registrierten Passes.

## V. Ausrichtung

1. Der Ausrichter ist für eine einwandfreie und regelgerechte Herrichtung der Spielfelder und Spielräume verantwortlich. Der Veranstalter ist verantwortlich für Schiedsrichter, Anschreiber.
2. Der Ausrichter sorgt für ärztliche Aufsicht während des Turniers. Kann ein Arzt selbst nicht anwesend sein, so muss mindestens von ihm bestimmtes Sanitätspersonal dem Turnier beiwohnen und er selbst oder ein Vertreter jederzeit erreichbar sein. Diese Voraussetzung ist vom Ausrichter bei Übernahme des Turniers schriftlich zu bestätigen.
3. Die Kosten für die Gestellung der ärztlichen Aufsicht, Schiedsrichter, des Hilfspersonals, der Sporträume und der Sportplätze trägt der Veranstalter.

## VI. Gemeinsame Durchführungsbestimmungen

1. Mannschaften, Einzelstarter die aus einem anderen Grunde als unter Ziffer 7 nicht antreten, haben ein Ordnungsgeld zu entrichten. Bei Nichtzahlung tritt eine Sperre von mindestens 1 Jahr ein. Die Höhe und Art der Entrichtung entscheidet der Vorstand des BSV.
2. Bei Landesturnieren dürfen an einem Tag nicht mehr als 5 Spiele je Mannschaft angesetzt, oder die gesamte Spielzeit von 5 Spielen nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
3. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Spielart, so tragen sie ihre Spiele gegeneinander zu Beginn der jeweiligen Gruppenspiele aus.
4. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins an den Landesturnieren derselben Spielart beteiligt, so kann ein Mannschaftsmitglied, das während des Turniers oder der Spielzeit bereits in einer unteren Mannschaft eingesetzt war, in eine obere überwechseln.
5. Mannschaften, die zu einem Spiel aus einem anderen als unter Ziffer 7 genannten Grunde nicht antreten, den Abbruch eines Spiels verursachen oder nicht in der vorgesehenen Mannschaftszusammensetzung spielen, haben das betreffende Spiel verlorern. Der Tatbestand wird auch für Einzelspieler/innen in gleicher Weise geahndet.
6. Mannschaften, die einem angesetzten Termin fernbleiben oder zu angesetzten Rundenspielen nicht antreten, können mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Gültige Gesundheitspässe sind vor dem Turnierbeginn vorzulegen.  
Für Einzelspieler gilt die gleiche Regelung.  
Mannschaften, die an DM teilnehmen wollen, müssen einen gültigen Startpass vorlegen.
7. Ausgenommen von dieser Regelung sind höhere Gewalt und extreme Witterungsverhältnisse. Wird ein solcher Notstand durch behördliche Bescheinigung nachgewiesen, können die ausgefallenen Spiele nachgeholt werden.  
Der Landessport- oder Landesspielwart entscheidet über eine Neuansetzung der nicht durchgeführten Spiele.

## VII. Bewertung der Spiele und Ermittlung der Platzfolge

1. Bei der Bewertung der Spiele und der Ermittlung der Platzfolge, gelten die gültigen Regeln und Ordnungen des DBS, und/oder die Regeln des jeweiligen Fachverbandes.

2. Bei Gruppenspielen nach dem Punktesystem werden gewonnene Spiele mit 2 Pluspunkten, verlorene Spiele mit 2 Minuspunkten und unentschiedene Spiele mit je einem Plus- und einem Minuspunkt bewertet. Abweichend siehe Ziffer 6. Bei anderen Spielarten wird nach den Bewertungsregeln des jeweiligen Fachverbandes verfahren.  
In den Gruppen, in denen schadensgerechte und nichtschadensgerechte Mannschaften spielen, erfolgt nur eine Tabellenführung unter Berücksichtigung aller Spielergebnisse.  
Die Spielergebnisse sind wie folgt zu bewerten:
  - 2.1 Bei schadensgerechten Mannschaften untereinander der tatsächliche Ausgang.
  - 2.2 Bei nichtschadensgerechten Mannschaften gilt das Ergebnis ebenso.
  - 2.3 Spiele zwischen schadensgerechten und nichtschadensgerechten Mannschaften werden getrennt bewertet.
3. Ergibt der sich aus Ziffer 2 nach der Anzahl der Pluspunkte ermittelte Tabellenstand keine Entscheidung in der Platzfolge, entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge über die Platzierung punktgleicher Mannschaften, soweit Abschnitt XII nichts anderes vorsieht:
  - 3.1 Das bessere Punkteverhältnis aus den Spielen, die die punktgleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben.
  - 3.2 Die höherwertige Trefferdifferenz aus den Spielen, die die punktgleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben.
  - 3.3 Entscheidungsspiele zwischen betroffenen Mannschaften. Enden diese nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist entsprechend der Ziffer 1 zu entscheiden.
4. Entscheidungsspiele gehen über die vollen in den Regeln festgelegte normale Zeit.
5. Eine Mannschaft nimmt ohne Anwendung der Ziffer 3.1 und 3.2 den letzten Platz unter den punktgleichen Mannschaften ein, wenn für die Entscheidung nach Ziffer 3 ein Spiel herangezogen wurde, das unabhängig von seinem tatsächlichen Ausgang oder wegen Nichtantretens als verloren gewertet wurde.
6. Nichtschadensgerechte Mannschaften können, selbst wenn sie Tabellenerster geworden sind, nicht aufsteigen nicht Landesmeister werden, nicht an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen. Sie können jedoch Turniersieger werden. In diesem Fall nimmt bei den Aufstiegsturnieren die erste schadensgerechte Mannschaft den Platz ein.

## **VIII. Turnierleiter, Schiedsgericht, Schiedsrichter**

1. Turnierleiter sind der Landessport- oder Landesspielwart oder der Fachwart in der betreffenden Sportart oder eine Person, die von ihnen dazu bestimmt wird.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Landessportwart, Landesspielwart und Landessportarzt, oder Personen die von Ihnen dazu bestimmt werden.
3. Die Schiedsrichter leiten die einzelnen Spiele entsprechend den Spielregeln des DBS und/oder der Fachverbände. Ihre Entscheidungen sind, soweit sie die Anwendung der Spielregeln betreffen, nicht anfechtbar.

- 3.1 Die Schiedsrichter überprüfen unverzüglich nach Spielende die Spielprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leiten sie an die Turnierleitung weiter.

## **IX. Start- und Sportgesundheitspässe, Mannschaftsaufstellungen, Spielprotokolle**

1. Als Start- und Sportgesundheitspässe werden nur die vom DBS herausgegebenen und vom BSV ergänzten Muster anerkannt. Sie sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des BSV registriert sind und die vorgeschriebene Untersuchung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf, vom Vereinsarzt eingetragen ist. Mit der Eintragung bestätigt der Arzt, dass das Vereinsmitglied wettkampffähig ist und Leistungssport betreiben darf. Soll dies ausgeschlossen werden, muss der Arzt im „Ärztlichen Teil“ des Sportgesundheitspasses unter der Rubrik „Einschränkung der Sporttauglichkeit“ vermerken: Leistungssport und Wettkampf im.....(Angaben der Disziplin oder Sportart) ausgeschlossen. Spieler, deren Sportgesundheitspass fehlt, ungültig ist oder vorgenannte Einschränkungen enthält, sind von der Teilnahme an Landesturnieren ausgeschlossen. Nehmen sie trotzdem teil, gilt das Spiel für die Mannschaft mit einem solchen Spieler als verloren.  
Der Start- und Sportgesundheitspass, DBS-Untersuchungsbogen begleitet den Inhaber auch bei Vereinswechsel.
2. Turnierleiter, Schiedsrichter (bei Rundenspielen) übernehmen vor Beginn des Turniers/Spiels die Start- und Sportgesundheitspässe und überprüfen sie auf ihre Gültigkeit und geben sie erst nach Abschluss des Turniers/Spiels zurück. Die Einsicht in diese Start- und Gesundheitspässe ist anderen Personen nicht erlaubt.  
Turnierleiter, Schiedsrichter (bei Rundenspielen) sind berechtigt, Start- und Sportgesundheitspässe wegen Zweifels an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen während des Turniers/Spiels oder aufgrund eines Protestes auch nach dem Turnier/Spiel gegen Quittung (Vordruck) einzuziehen.  
Die Quittung ersetzt bis zu ihrer Rückgabe den eingezogenen Start- und Sportgesundheitspass. Die Quittung hebt Ziffer 3. nicht auf.  
Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Schadensbezeichnung und Schadensklassenzuordnung entscheidet der Landessportarzt oder sein Vertreter. Die Entscheidung wird im Start- und Sportgesundheitspass eingetragen und von der Geschäftsstelle des BSV registriert.
3. Ergibt sich aus der Überprüfung der Start- und Gesundheitspässe eine regelwidrige Mannschaftszusammensetzung oder eine Ungültigkeit der Pässe, so gelten die in dieser Zusammensetzung geführten Spiele als verloren. Die Mannschaft oder der Verein kann sich nicht auf Unwissenheit berufen.
4. Über jedes Spiel ist ein Spielprotokoll zu führen. Die Mannschaftsführer tragen vor Beginn des Spiels ihre Mannschaft einschließlich der Auswechselspieler unter der Angabe des Namens, der Schadensklasse und der Schadenspunkte ein. Eine Ergänzung oder Änderung der Mannschaftsaufstellung ist während des Spiels nicht möglich.  
Der Mannschaftsführer bezeichnet vor dem Spiel diejenigen in der Mannschaftsaufstellung des Protokolls eingetragenen Spieler, die zum Einsatz kommen und kennzeichnet während des Spiels die vorgenommenen Auswechselungen.  
Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, in welcher Zusammensetzung die Mannschaft zu jedem Zeitpunkt des Spiels gespielt hat.

## **X. Verstöße, Einsprüche, Ordnungsmaßnahmen**

1. Verstöße gegen diese Ordnung führen, auch wenn dies nicht besonders gesagt worden ist, zum Verlust des vom Verstoß betroffenen Spiels für den Verursacher. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß erst nach einem Spiel, einem Turnier oder einer Spielzeit bekannt wird.

2. Nach Ziffer 1 verlorene Spiele werden für den Verursacher mit 2 Minuspunkten und 10:20 Treffern und für die Gegenmannschaft mit 2 Pluspunkten und 20:10 Treffern gewertet. Bei anderen Spielarten wird nach den Bewertungsregeln des jeweiligen Fachverbandes verfahren.
3. Proteste können nur schriftlich beim Schiedsgericht, Turnierleiter oder Schiedsrichter (bei Rundenspielen) eingelegt werden. Über Proteste entscheidet immer das Schiedsgericht. Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsrichters, die die Anwendung der Spielregeln im Spielgeschehen betreffen, werden nicht behandelt.
4. Entsteht ein Protestgrund während einer Veranstaltung, so muß der Einspruch innerhalb von 30 Minuten nach dem betreffenden Spiel beim Schiedsgericht, Turnierleiter, Schiedsrichter (bei Rundenspielen) eingereicht werden.  
Das Bekanntwerden des Protestgrundes und der Eingang des Protestes muß zeitlich festgehalten werden.  
Wird der Protestgrund erst nach der Veranstaltung bekannt, so muß der Einspruch innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung (Poststempel ist maßgebend) der Geschäftsstelle des BSV vorliegen, die ihn unverzüglich dem Schiedsgericht zuleitet.
5. Alle Proteste müssen vom Mannschaftsführer, bei Einzelspieler von diesen selbst, unter genauer Bezeichnung des Verstoßes gegen diese Ordnung, die Ausschreibung, die Mannschaftszusammensetzung oder die Schadensklassenzuordnung, schriftlich begründet werden. Einsprüche lt. Ziffer 4 Absatz 3 müssen über den Vereinsvorsitzenden laufen.  
Gleichzeitig mit dem Einreichen des Protestes ist eine Gebühr von Euro 51,13 zu entrichten. Ohne Zahlung dieser Gebühr wird der Protest nicht behandelt. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Protest endgültig stattgegeben wird. Bei Rücknahme des Protestes verfällt die Gebühr.
6. Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes behandelt der erweiterte Vorstand endgültig. Gleichzeitig mit dem Einreichen des Einspruchs ist eine Gebühr von Euro 102,26 zu entrichten. Ohne Zahlung dieser Gebühr wird der Einspruch nicht behandelt. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Einspruch endgültig stattgegeben wird. Bei Rücknahme des Einspruches verfällt die Gebühr.
7. Grundlagen für alle Entscheidungen der Einspruchsstellen bilden ausschließlich diese Ordnung, die Ausschreibungen sowie die Spielregeln des DBS und/oder der Fachverbände. Ermittlungen zur Klärung der Sachlage obliegen nur den Mitgliedern der Vereine oder den Beauftragten des BSV.
8. Unsportliches Verhalten während oder nach einer/es Veranstaltung/Turniers/Spiels wird nach dem Ordnungsmaßnahmenkatalog des BSV geahndet.

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 14.07.96 und 11.08.96 vom erweiterten Vorstand ausgearbeitet. Sie ist am 29.10.96 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen:      Ordnungsmaßnahmenkatalog  
                  Sonderregelungen

## Ordnungsmaßnahmenkatalog für Mannschafts- und Einzelwettbewerbe im Behindertensport-Verband Rheinland-Pfalz e. V. (BSV)

Entsprechend der Turnierordnung des BSV Abschnitt X. Ziffer 8 können von den Schiedsrichtern nachfolgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

### A. Ermahnung

Eine Ermahnung ist dem Sportler zu erteilen, wenn ein leichtes unsportliches Verhalten vorliegt, wie zum Beispiel:

Zeitspiel.

Irritierende Zwischenrufe.

Kritik an Entscheidungen der Schiedsrichter, Linienrichter usw.

### B. Verwarnung (Gelbe Karte)

Verwarnungen sind ins Spielprotokoll einzutragen. Eine Verwarnung wird dem Sportler erteilt, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

Leichtes unsportliches Verhalten nach einer bereits erfolgten Ermahnung (Wiederholungsfall).

Bei leichten Fouls.

Fortwährende Kritik an Entscheidungen des Schiedsrichter während und nach dem Spiel.

### C. Verweis (Rote Karte)

Ein Verweis ist ins Spielprotokoll einzutragen. Spieler, denen ein Verweis erteilt wird, sind vom laufenden Spiel und vom nächsten Spiel des Turniers oder Rundenspiel ausgeschlossen. Verweise sind dem Sportler zu erteilen, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

Nach Wiederholung der unter B. genannten Vergehen.

Grobes, unsportliches Verhalten gegenüber einem Sportler oder einer Person des Spielerteams.

Beleidigung gegen eine Person des Spielrichterteams während oder nach einem Spiel.

### D. Ausschluß vom Turnier

Ein Spieler ist vom Turnier oder einer Meisterschaft auszuschließen, wenn eine Wiederholung der unter C genannten Vergehen vorliegt oder eine zweite rote Karte erteilt wurde oder erforderlich wäre.

Der Ausschluß wird durch das Schiedsgericht oder den Schiedsrichter ausgesprochen, muß im Spielprotokoll festgehalten werden und dem erweiterten Vorstand gemeldet werden.

### E. Ausschluß von Rundenspielen

Ein Spieler ist von Rundenspielen auszuschließen, wenn eine Wiederholung der unter C genannten Vergehen vorliegt oder eine zweite rote Karte erteilt wurde oder erforderlich wäre. Das Schiedsgericht entscheidet über die Dauer des Ausschlusses. Dabei orientiert sich das Schiedsgericht an den Regeln der entsprechenden Fachverbände.

## Sonderregelungen

### 1. Tischtennis

#### 1.1 Spielpaarungen.

Alle Spiele werden nach folgender Paarung ausgetragen:

1. Doppel 1: Doppel 1
2. Doppel 2: Doppel 2
3. Einzel 1: Einzel 2
4. Einzel 2: Einzel 1
5. Einzel 2: Einzel 4
6. Einzel 4: Einzel 3
7. Einzel 1: Einzel 1
8. Einzel 2: Einzel 2
9. Einzel 3: Einzel 3
10. Einzel 4: Einzel 4

#### 1.2 Wertung

Die Entscheidung über die Platzierung von punktegleichen Mannschaften fällt in folgender Reihenfolge:

- a) das bessere Punkteverhältnis aus den Mannschaftskämpfen.
- b) das bessere Einzelpunkteverhältnis.
- c) das bessere Satzverhältnis.
- d) das bessere Ballverhältnis.

Die Verhältnisse werden nach dem Divisionsverfahren ermittelt. Für den Fall der Ballgleichheit gilt die Mannschaft als Sieger, deren Spieler/innen aus dem unter Ziff. 1.1. genannten Spiel Nr. 7 (Einzel 1 gegen Einzel 1) gewonnen hat.

Hat eine Mannschaft 6 Punkte erreicht, wird das Mannschaftsspiel abgebrochen.

1.3 Die Schiedsrichter werden aus den anwesenden Teilnehmern oder aus den Mitgliedern des Ausrichters vom Turnierleiter bestimmt.

1.4 Bei allen Turnieren werden im Einzel wie im Doppel zwei Gewinnsätze gespielt.

1.5 Bei Verletzungen eines Spielers während eines Spieles ist der Einsatz eines Auswechselfpielers nicht erlaubt. Nicht ausgetragene Sätze gelten als verloren.

### 2. Bosseln

2.1 Bei der Landesmeisterschaft bestimmt der Turnierleiter die Bahn-, Linienrichter und Turnierleiter. Der Bahnrichter hat die Funktion des Schiedsrichters.

2.2 Jede Mannschaft hat ein regelgerechtes Bosselspiel mitzubringen. Der Turnierleiter entscheidet, welche Bosselspiele verwendet werden.

2.3 Eine Mannschaft darf an einem halben Tag nicht mehr als 9 Spiele austragen. An einem Tag können bis zu 16 Spiele je Mannschaft durchgeführt werden, wobei nach dem 8. oder 9. Spiel eine Pause von mindestens 1 Stunde einzulegen ist.

### 3. Kegeln

#### 3.1 Meisterklassen im Einzelwettbewerb.

Der Einzelwettbewerb wird in einer „Offenen Meisterklasse“ und einer „Senioren Meister Klasse“ ausgetragen.

#### 3.2 Am Wettkampf der Meisterklasse kann jeder Kegler teilnehmen. Diese Meisterklasse unterliegt keiner Altersbegrenzung. In diesem Wettkampf wird der Titel „Landesmeister“ vergeben.

#### 3.3 Die Teilnahme am Wettkampf in der Senioren-Meisterklasse ist an eine Altersgrenze gebunden, die der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen ist. In dieser Klasse wird der Titel „Senioren Landesmeister“ vergeben.

#### 3.4 Senioren, die an der Meisterklasse teilnehmen wollen, müssen sich bereits bei den Qualifikationsspielen in ihrem Bezirk für diese Klasse entschieden und qualifiziert haben. Der Nachweis hierüber ist dem Turnierleiter bei der Meldung schriftlich vorzulegen. Ein gleichzeitiger Start in der Senioren-Meisterschaftsklasse ist dann nicht mehr möglich.

#### 3.5 Einzelstarter, Wettkampfklassen (WK)

Es gelten die zuletzt veröffentlichten WK des DBS. Die Anzahl der Starter je Klasse ist der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft zu entnehmen.

Altersklassen.

Es gelten die zuletzt veröffentlichten AK des DBS. Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige AK ist das Alter, das im Kalenderjahr erreicht wird, in dem die Meisterschaft stattfindet. Die Anzahl der Starter je Klasse ist der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft zu entnehmen.

#### 3.6 Vorstartrecht.

Alle im Verband ehrenamtlich tätigen Funktionäre erhalten ein Vorstartrecht, wenn sie am Turniertag ihre Startzeit durch ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband nicht wahrnehmen können. Diese Tätigkeit muß schriftlich nachgewiesen und dem/der Turnierleiter bei der Meldung vorgelegt werden.

#### 3.7 Wertung

Die Wertung erfolgt grundsätzlich nach den gefallen Hölzern.